FEUERPOLIZEILICHE KONTROLLEN

WEISUNG

Auszüge aus der Weisung 20.02
für Infoveranstaltung am 15. Januar 2026

Feuerpolizei DILECA

20.02
1. April 2017

Gebäudeversicherung Kanton Zürich • Thurgauerstrasse 56 • Postfach • 8050 Zürich
T 044 308 21 11 • F 044 303 11 20 • info@gvz.ch • www.gvz.ch

3 PERIODISCHE KONTROLLEN

Die nachstehend aufgeführten Gebäudearten und Gebäudenutzungen gemäss der Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Tabellen 3.3.1 und 3.4.1, sind durch die Gemeindefeuerpolizei bzw. durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich wie folgt periodisch zu kontrollieren. Dabei kann die Gebäudeversicherung Kanton Zürich nach Massgabe des Brandrisikos und der Personengefährdung Anpassungen vornehmen.

3.1 Periodische Kontrollen durch die Gemeindefeuerpolizei

3.1.1 Im 2-Jahres-Turnus

- Beherbergungsbetriebe [a], in denen dauernd oder vorübergehend bis 30 Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende Chemie- oder Kunststoffbetriebe mit erhöhter Personengefährdung.

3.1.2 Im 4-Jahres-Turnus

- Bauten, in denen Theater, Kinos, Dancings, Discos, Versammlungsräume usw. eingebaut sind, die ausschliesslich als solche genutzt werden, und in welchen sich ständig oder vorübergehend nicht mehr als 300 Personen aufhalten;
- Beherbergungsbetriebe [b], in denen dauernd oder vorübergehend bis 50 Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- Verkaufsräume (≤ 1‘200 m^2; > 300 Personen);
- Bauten der Volks- und Privatschulen (ausgenommen sind Schulen für Erwachsenenbildung);
- Horte, Kinderkrippen und Kindergärten > 50 Personen (Erwachsene und Kinder);
- Industrielle oder gewerbliche Betriebe mit erhöhter Personengefährdung (z.B. Holz-, Textil- und Papierindustrie, Grafikgewerbe, Nahrungsmittelindustrie).

3.1.3 Im 6-Jahres-Turnus

- Bauten mit Räumen mit einer Belegung von mehr als 300 Personen, jedoch ohne erhöhter Personengefährdung (z.B. Gastwirtschaftsbetriebe, Kirchgemeindehäuser, Mehrzwecksäle, Mehrzweckturnhallen, Sport- und Eisanlagen, Museen);
- Lager mit gefährlichen Stoffen (z.B. Sprengstoff bis 500 kg, pyrotechnische Artikel bis 1‘000 kg);
- Lager mit brennbaren Flüssigkeiten ohne erdverlegte Tanks: Entz. FL. 1, 2, 3 (ohne Diesel-/Heizöl) ab 450 l bis 2‘000 l;
- Lager mit brennbaren Gasen in Flaschen ab 300 kg bis 1‘000 kg oder 150 Flaschen à 50 l;
- öffentlich zugängliche Parkings;

- nicht öffentlich zugängliche Parkings mit einer Brandabschnittsfläche von mehr als 4‘800 m^2 (eingeschossig) resp. von mehr als 2‘400 m^2 (mehrgeschossig in offener Verbindung);
- Bauten, bei denen der Feuerwiderstand des Tragwerkes ganz oder teilweise durch ein dämmschichtbildendes Brandschutzsystem gewährleistet wird, sofern aufgrund der Gebäudenutzung kein kürzerer Turnus vorgeschrieben ist.

3.2 Periodische Kontrollen durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich

3.2.1 Im 2-Jahres-Turnus

- Bauten, in denen Theater, Kinos, Dancings, Discos, Versammlungsräume usw. eingebaut sind, die ausschliesslich als solche genutzt werden und in denen sich ständig oder vorübergehend mehr als 300 Personen aufhalten;
- Beherbergungsbetriebe [a], in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 30 Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV) fallende Chemie- oder Kunststoffbetriebe mit erhöhter Personengefährdung;
- Verkaufsgeschäfte;
- Hochschulbauten mit grosser Personenbelegung oder erhöhter Personengefährdung (z.B. Baute mit Hörsälen, Laborbauten);
- Bereiche mit grosser Personenbelegung oder erhöhter Personengefährdung auf dem Areal des Flughafens Kloten oder dem Hauptbahnhof Zürich;
- Bauten, die infolge wechselnder Nutzungen sowie sehr grossen Personenansammlungen erhöhte Personengefährdung aufweisen (z.B. Hallenstadion, Messe Zürich, Stadion Schluefweg, Mehrzweckstadien).

3.2.2 Im 4-Jahres-Turnus

- Beherbergungsbetriebe [b], in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 50 Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- Lager mit gefährlichen Stoffen (z.B. Sprengstoff über 500 kg, pyrotechnische Artikel über 1‘000 kg);
- Lager mit brennbaren Flüssigkeiten ohne erdverlegte Tanks: Entz. FL. 1, 2, 3 (ohne Diesel-/Heizöl) über 2‘000 l;
- Lager mit brennbaren Gasen in Flaschen über 1‘000 kg oder mehr als 150 Flaschen à 50 l;
- Bauten mit komplexen oder sehr umfangreichen Brandfallsteuerungen;
- Bauten ohne erhöhte Personengefährdung, deren Personensicherheit von technischen Ausrüstungen abhängig ist (z.B. Hochhäuser).

3.2.3 Im 6-Jahres-Turnus

- Bauten der Berufs- und Kantonsschulen;
- Hochschulbauten ohne grosse Personenbelegung oder ohne erhöhte Personengefährdung.

4 EIGENKONTROLLE

Der Eigenkontrolle und damit der Eigenverantwortung unterstehen (ausgenommen die entsprechenden Nutzungen in Hochhäusern):

- alle Wohnbauten;
- Bauten mit besonderer Zweckbestimmung, bei denen die feuerpolizeiliche Sicherheit durch spezialisiertes, betriebseigenes Personal (z.B. SIBE Brandschutz) oder durch Kontrollen anderer Instanzen ausreichend gewährleistet ist, wie Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Kehrichtverbrennungsanlagen, Trafostationen, Zivilschutzbauten;
- in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallende, industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhter Personengefährdung;
- industrielle oder gewerbliche Betriebe ohne erhöhter Personengefährdung (z.B. Metallindustrie, Autogewerbe, Tankstellen);
- Gastwirtschaftsbetriebe mit weniger als 300 Plätzen;
- Landwirtschaftliche Betriebe;
- nicht öffentlich zugängliche Parkings mit einer Brandabschnittsfläche bis 4‘800 m^2 (eingeschossig) resp. bis 2‘400 m^2 (mehrgeschossig in offener Verbindung);
- Büro- und Verwaltungsbauten;
- Bauten hoher Sachwertkonzentrationen (Zentral-, Hochregal-, Zollfreilager).

5 UMFANG DER KONTROLLE

5.1 Kontrollen bei Neu- und Umbauten sowie aus gegebenem Anlass

[1] Bei Baukontrollen und Bauabnahmen ist insbesondere zu überprüfen, ob die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemachten Auflagen erfüllt worden sind, und ob im Übrigen die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Teilumbauten ist auch der vom Umbau nicht betroffene Gebäudebereich, mindestens aber die angrenzenden Brandabschnitte sowie Fluchtwege einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen.

[2] Bei Kontrollen aus gegebenem Anlass ist im betroffenen Gebäudeteil sowie den dazugehörigen Fluchtwegen zu prüfen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Bei einem Anlass mit grosser Besucherzahl sind insbesondere zu kontrollieren:

- der Publikumsbereich;
- die Fluchtwege;
- der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr;
- die Funktionsbereitschaft der Löscheinrichtungen;
- allfällige Dekorationen;
- Handlungen auf Bühnen, die ein Brandrisiko mit sich bringen;
- die Notwendigkeit einer Feuerwache oder zusätzlicher Kontrollen.

Sinngemäss gilt dies auch für Kontrollen bei Nutzungsänderungen und Änderungen an technischen Ausrüstungen.

5.2 Kontrollen von Fall zu Fall

Bei Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben) sind diejenigen Bereiche von Bauten und Anlagen einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen, in denen Mängel vermutet werden oder bekannt sind. Falls notwendig wird dabei die Kontrolle auf die angrenzenden Brandabschnitte oder die Gesamtheit der Bauten und Anlagen ausgedehnt.

5.3 Periodische Kontrollen

[1] Bei periodischen Kontrollen ist in den massgebenden Nutzungsbereichen und den dazugehörigen Fluchtwegen zu prüfen, ob die Vorschriften des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:

- horizontale und vertikale Fluchtwege sowie Ausgänge inkl. Kennzeichnung der Fluchtwege;
- tragende und raumabschliessende Bauteile;
- Löscheinrichtungen und Innenhydranten;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Brenn- und Treibstofflager;
- Lagerung und Entsorgung brennbarer Abfälle;
- Lagerung und Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen und Waren.

[2] Gesonderte periodische Kontrollen, gemäss den entsprechenden Weisungen, werden durchgeführt bei:

- Brandmeldeanlagen (BMA);
- Sprinkleranlagen (SPA);
- Blitzschutzsystemen (BSS);
- Rauchschutz-Druckanlagen (RDA);
- Feuerwehraufzügen (FWA).

[3] Nicht Gegenstand der feuerpolizeilichen periodischen Kontrolle und damit eigenverantwortlich zu kontrollieren sind:

- Wärme- und Lufttechnische Anlagen;
- Sicherheitsbeleuchtungen;
- Sicherheitsstromversorgungen;
- Brandfallsteuerungen.

[4] Soweit Kontrollen anderen Stellen übertragen sind, ist deren Tätigkeit anhand der Eintragungen im Gebäudekontrollheft zu überprüfen.

5.4 Eigenkontrolle

[1] In den der Eigenkontrolle unterstellten Bauten und Anlagen gemäss Ziffer 4 sowie Einrichtungen gemäss Ziffer 5.3 Abs. 3 ist es Sache der Gebäudeeigentümer- oder Nutzerschaft, die feuerpolizeiliche Sicherheit periodisch zu überprüfen und Mängel zu beheben. Die Zuständigkeiten sind zu regeln und schriftlich festzuhalten. Die Kontrollen und Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren.

[2] Die zuständigen Feuerpolizeiorgane stehen der Gebäudeeigentümer- und Nutzerschaft beratend zur Verfügung. Anhand von Stichproben prüfen sie die Einhaltung der Vorschriften. Falls nötig sorgen sie dafür, dass Mängel behoben werden.